

8. Kann der Verkäufer auf Grund von Art. 354 §. 1. H.G.B. von dem Kaufvertrage einseitig abgehen, weil der Käufer zwar nicht mit der Bezahlung des Preises für Waren, die der Verkäufer nach dem betreffenden Kaufvertrage zu liefern hatte, wohl aber mit der Bezahlung einer anderen Schuld in Verzug geraten ist, deren Bezahlung er durch ein Abkommen versprochen hatte, das mit dem Kaufvertrage, von welchem der Verkäufer abgehen will, ein einheitliches Ganzes bildet?

VI. Civilsenat. Urth. v. 29. September 1898 i. S. L. (Kl.) w. G.
(Bekl.). Rep. VI. 161/98.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

... „Die Klage ist gestützt auf die Behauptung, daß der Beklagte Waren, die der Kläger am 19. Juli 1893 und an verschiedenen späteren Tagen bestellt, und deren Lieferungen er übernommen gehabt, rechtswidrig nicht geliefert habe. Eine Behauptung dahin, daß der Kläger mit der Bezahlung des Preises für diese von ihm bestellten Waren in Verzug geraten sei, hat der Beklagte nicht aufgestellt. Wenn das Berufungsgericht gleichwohl angenommen hat, der Beklagte habe von den über diese Waren abgeschlossenen Kaufverträgen nach Art. 354 S. O. einseitig abgehen dürfen, so beruht dies auf dem Zusammenhange, der nach seinen Feststellungen zwischen diesen Kaufverträgen und dem in der Urkunde vom 19. Juli 1893 enthaltenen Vertrage besteht.

Dieser Vertrag ging im wesentlichen dahin. Der Kläger übernahm gewisse bis dahin vom Beklagten verlegte Bildwerke in seinen Verlag; die vorhandenen Exemplare sollten in sein Eigentum übergehen. Er versprach, den Vertrieb dieser Bildwerke möglichst zu fördern und, was er davon weiter bedürfen werde, in der Anstalt des Beklagten herstellen zu lassen. Dieser verpflichtete sich dagegen, innerhalb vier Jahre keine Konkurrenzausgabe zu veranstalten, und übertrug den Alleinvertrieb gewisser anderer Waren für bestimmte Gebiete dem Kläger, der wieder die Verpflichtung übernahm, sämtliche in Lithographie hergestellte und herzustellende Albums, Blattsouvenirs und Panoramen, die er in seinem Geschäftsbetriebe bedürfen werde, zu im voraus bestimmten Preisen von dem Beklagten zu beziehen. Weiter enthält der Vertrag Bestimmungen darüber, wie der Kläger die Waren, die er bis zum 1. Januar 1893 fest gekauft oder kommissionärsweise bezogen und verkauft hatte, und die ihm als Kommissionärgut gelieferten noch unverkauften Waren, sowie diejenigen, bezüglich deren das Verlagsrecht auf ihn überging, bezahlen solle.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß alle Bestellungen, auf deren Nichtausführung durch den Beklagten der eingeklagte Schadensersatzanspruch gestützt ist, mit einer hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme auf Grund des in der Urkunde vom 19. Juli 1893 enthaltenen Vertrages vom Kläger bewirkt und vom Beklagten angenommen wor-

den seien, und stellt ferner fest, es sei bei Abschluß dieses Vertrages die Absicht beider Teile dahin gegangen, damit ihre gesamten geschäftlichen Beziehungen für die Vergangenheit und für die Zukunft umfassend zu regeln, und es hätten die Vertragsbestimmungen ein einheitliches Ganzes bilden sollen. Hieraus, aus der Zusammengehörigkeit und gegenseitigen Abhängigkeit der einzelnen Vertragsbestimmungen, wird gefolgert: weil der Kläger die bis zum 1. Januar 1893 fest gekauften und die bis dahin kommissionsweise bezogenen und verkauften Waren nicht in der vertragsmäßig festgestellten Zeit voll bezahlt habe, sei der Beklagte berechtigt gewesen, von dem ganzen Vertrage zurückzutreten, insbesondere auch von dem Abkommen über die künftige Lieferung von Waren und von den Einzelverträgen, die insoweit auf Grund des Vertrages vom 19. Juli 1893 zwischen den Parteien noch an diesem Tage und später abgeschlossen worden seien. Gestützt wird dies nicht auf eine besondere Vereinbarung, sondern ausschließlich auf die Vorschrift in Art. 354 H. B.

Der Vertrag vom 19. Juli 1893 enthielt nun, abgesehen von der hier nicht in Frage kommenden Übertragung von Verlagsrechten und der damit im Zusammenhange stehenden Übernahme gewisser Warenbestände durch den Kläger, Bestimmungen, die sich auf den Verkauf von Waren von seiten des Beklagten an den Kläger bezogen, nur insofern, als er den künftigen Abschluß von Kaufverträgen vorsah und die Pflichten, die insoweit beiden Teilen obliegen sollten, regelte; er bildete also einen Vorvertrag für in Aussicht genommene künftige Kaufverträge. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Grundsätze, welche in der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichtes und des Reichsgerichtes bezüglich der Anwendung der Artt. 354, 355 H. B. in Fällen, wo sich durch einen einheitlichen Vertrag der eine Teil zu periodischen käuflichen Lieferungen, der andere zu deren Abnahme verpflichtet hat, zur Geltung gelangt sind, zu dem Ergebnisse führen würden, daß der Beklagte, dafern der Kläger mit der Bezahlung des Kaufpreises der ihm zu liefernden oder gelieferten Waren in Verzug geriet, als berechtigt anzusehen sei, nicht nur von den betreffenden Einzelverträgen, sondern auch von dem Vorvertrage vom 19. Juli 1893 einseitig abzugehen. Jedenfalls könnte nämlich ein solches Recht auf Art. 354 nur dann gestützt werden, wenn der Kläger mit der Bezahlung solcher Waren, deren Lieferung vermöge des be-

zeichneten Vertrages vom Beklagten übernommen worden war, in Verzug geraten wäre; denn wenn das Gesetz dem Verkäufer, dafern der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises im Verzuge, und die Ware noch nicht übergeben ist, wahlweise auch das Recht einräumt, vom Vertrage abzugehen, so kann unter dem Kaufpreise, bezüglich dessen der Käufer in Verzug geraten sein muß, nur ein solcher verstanden werden, den dieser auf Grund desjenigen Vertrages schuldet, von dem der Verkäufer soll abgehen dürfen.

Ein Fall, wie ihn hiernach Art. 354 S. G. B. im Auge hat, liegt nicht vor. In Verzug ist der Kläger nach den Feststellungen der Vorinstanz lediglich mit der Bezahlung des Preises solcher Waren gewesen, die er bereits vor dem 1. Januar 1893 fest gekauft oder bis zu diesem Tage kommissionssweise bezogen und verkauft hatte. Diese Waren hat der Beklagte nicht auf Grund des Vertrages vom 19. Juli 1893 geliefert, und der Kläger ist auch zur Bezahlung des für sie zu entrichtenden Preises nicht durch diesen Vertrag verpflichtet worden; er schuldete ihn vielmehr schon vorher, und durch den Vertrag ist, wie von dem Landgerichte mit Recht hervorgehoben worden ist, lediglich die Zeit der Zahlung bestimmt worden; übrigens beruhte seine Schuld zu einem erheblichen Teile . . . gar nicht auf Kaufvertrag, sondern auf einem Kommissionsverhältnisse, und es ist ungewiß, ob er nach den von ihm im August 1893 geleisteten Zahlungen, wenn diese gemäß den Bestimmungen in den §§ 977 ff. sächs. S. G. B. verrechnet wurden, überhaupt noch etwas für von ihm vor dem 1. Januar 1893 gekaufte Waren schuldig war.

Mag nun auch der Beklagte durch die Versprechungen, welche der Kläger in dem Vertrage vom 19. Juli 1893 bezüglich der Bezahlung seiner schon früher entstandenen Schulden abgab, mit bestimmt worden sein, die in dem Vertrage wegen künftig von ihm zu liefernder Waren vorgesehenen Verpflichtungen einzugehen, so haben doch die Beträge, die der Kläger auf seine ältere Schuld zu bezahlen sich verpflichtete, keinesfalls den Charakter eines Kaufpreises für Waren befallen, die in Folge des Vertrages vom 19. Juli 1893 oder der auf Grund desselben an diesem Tage und später abgeschlossenen Einzelverträge vom Beklagten zu liefern waren. Eine Auslegung des Art. 354 dahin, daß der Verkäufer von einem Kaufvertrage einseitig

ganz im allgemeinen dann abgehen dürfe, wenn der Käufer mit der Bezahlung irgend einer Schuld in Verzug gerät, dafern deren Tilgung durch ein mit dem betreffenden Kaufvertrage zusammenhängendes Abkommen geregelt worden ist, erscheint nach dem Wortlaute des Art. 354 unstatthaft; auch kann ein solcher Rechtsatz aus keiner anderen handelsrechtlichen Norm abgeleitet werden.

Hiernach muß das angefochtene Urteil, soweit es auf Abweisung der Klage lautet, . . . wegen Verletzung des Art. 354 H.G.B. aufgehoben werden.“ . . .